

# Statuten der *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein*

eines nicht-gewinnstrebigen religiösen Vereins



**Generalrevision vom 23. Februar 2019**

Mit Änderungen vom 22. Februar 2020

## Einleitung

Eckankar ist bekannt als der Weg spiritueller Freiheit, wobei Licht und Ton Gottes – auch bekannt als der Heilige Geist oder in Eckankar als das ECK – als gemeinsamer Nenner aller Religionen betrachtet wird.

Ziel und Zweck von Eckankar ist es, dem Einzelnen zu helfen, den Weg heim zu Gott zu finden und im Alltag anhebende, spirituelle Prinzipien anzuwenden. Eckankar gibt diese Prinzipien auf respektvolle, unaufdringliche Art zum Nutzen des Einzelnen, seiner Familie und der Gesellschaft, ungeachtet von Rang und Glauben, an jedermann weiter.

Die Dachorganisation ist *ECKANKAR*, eine gemeinnützige, religiöse Organisation und Kirche mit Hauptsitz in Chanhassen, Minnesota, USA. Regionale, gesetzlich anerkannte Glaubensgemeinschaften der Eckankar-Religion finden sich in weltweit über hundert Ländern, so namentlich in Australien, Belgien, Benin, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Grossbritannien, Ghana, Kanada, Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Nigeria, Norwegen, Österreich, den Philippinen, Polen, Südafrika, Togo, Ungarn, den USA sowie auch in der Schweiz und in Liechtenstein.

Der Hauptzweck der *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein* ist es, als nicht-gewinnstrebige, gemeinnützige religiöse Organisation und in Form eines Vereins die Lehre von Eckankar in der Schweiz und Liechtenstein zum spirituellen Nutzen seiner Mitglieder und all jener Menschen, die spirituelle Anhebung anstreben, weiterzugeben.

Zu diesem Zweck wurden die nachfolgenden Statuten verabschiedet.<sup>1</sup>

## Artikel 1 – Name, Geschäfte und Geschäftsführung

Dies sind die Statuten und Artikel des Vereins mit dem Namen *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein*. Verweise in diesen Statuten auf den *Verein* ohne weitere Umschreibung beziehen sich auf die *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein*.

Die Geschäfte und die Geschäftsführung des Vereins werden entsprechend den Vorschriften in Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Charter des Vereins und seiner Statuten und Artikel, wahrgenommen.

Verweise in diesen Statuten auf *ECKANKAR* ohne weitere Umschreibung beziehen sich auf *ECKANKAR*, eine nicht-gewinnstrebige religiöse Organisation mit Sitz in Chanhassen Minnesota, USA.

## Artikel 2 – Zwecke und Kompetenzen

Der Verein bezweckt:

- a) Sich ausschliesslich mit geistlichen Angelegenheiten zu befassen, indem er entsprechendes Lesematerial zur Verfügung stellt und Vorträge veranstaltet; Lese- und Versammlungsräume einzurichten, Gebäude zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu bauen

---

<sup>1</sup> In diesen Statuten schliesst jegliche männliche Bezeichnung einer Position oder Person generell auch die weibliche Form ein, bezieht sich also auf beide Geschlechter, Männer und Frauen.

und zu mieten sowie diese einzurichten, jedoch nur zur Verfolgung der Vereinszwecke; eine Organisation von Lehrern aufzubauen, welche bei der Verbreitung von Informationen für die seelische Entfaltung und das geistige Wachstum auf der Grundlage der Lehre von Eckankar helfen; die Lehre und Schriften von Eckankar zu kontemplieren; Beiträge entgegenzunehmen, welche für die Verfolgung der vorgenannten Vereinszwecke dienen; und Mitglieder und Nichtmitglieder zu ermutigen und zu befähigen durch hohes ethisches, moralisches und geistig verantwortliches Verhalten sowie gemeinnützigen Dienst aktiv zum Nutzen der Gesellschaft beizutragen.

- b) Sich in allen gesetzeskonformen Aktivitäten zu engagieren, die einem oder mehreren Zielen des Vereins dienen, und diese durchzuführen.
- c) Alle Rechte und Kompetenzen auszuüben, wie sie im Schweizerischen Vereinsrecht (Art. 60 bis 79 ZGB) niedergelegt sind.

Ungeachtet der beschriebenen Zwecke, Rechte und Kompetenzen soll dieser Verein sich nicht in einer Weise betätigen, welche mit der Zweckumschreibung in lit. a) im Widerspruch stünde, und nichts in der vorangehenden Zweckumschreibung soll so ausgelegt werden, dass der Verein berechtigt wäre, im materiellen Interesse seiner Mitglieder tätig zu werden oder irgendwelche Gewinne an sie auszuschütten.

### **Artikel 3 – Beschränkung der Vereinsaktivität**

Der Verein beschränkt sich auf Folgendes:

- a) Kein wesentlicher Teil der Vereinsaktivität darf darin bestehen, durch Propaganda oder sonst Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen oder direkt oder indirekt an politischen Kampagnen für oder gegen irgendwelche Kandidaten für öffentliche Ämter mitzuwirken oder solche Kampagnen zu beeinflussen, eingeschlossen Veröffentlichung und Verbreitung von Erklärungen.
- b) Der Verein dient öffentlichen Interessen im Sinne von Artikel 2. Demgemäss darf er nicht zu Gunsten privater Interessen eingesetzt werden, z. B. durch Beiträge an Vereine oder Personen, die direkt oder indirekt durch solche privaten Interessen kontrolliert werden.
- c) Der Verein soll keine Transaktionen vornehmen, welche Interessenkonflikte heraufbeschwören und soll nicht unvernünftig Beiträge und Vermögen ansammeln oder Handel oder Geschäfte tätigen, welche nicht direkt mit Eckankar zusammenhängen.
- d) Der Verein bezweckt weder die Gewinnerzielung noch die Gewinnverteilung an seine Mitglieder; er ist vielmehr ausschliesslich für nicht-gewinnstrebige Zwecke gedacht. Das Eigentum, Vermögen und die Einkünfte des Vereins sind unwiderruflich geistigen Zwecken gewidmet, und kein Teil der Gewinne und der Einkünfte soll je zum Nutzen eines Mitglieds oder Individuums verwendet werden.
- e) Mitglieder, Beauftragte, Direktoren, Gründer oder Organisatoren des Vereins erhalten keine Entschädigung, ausgenommen eine vernünftige Vergütung für tatsächlich geleistete Dienste, und auch dies nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; vorbehalten sind Entschädigungen für besonders aufwendige Aufgaben.

- f) Im Falle der Auflösung des Vereins gemäss Artikel 14, wird dessen verbleibendes Vermögen, sofern ein solches nach Zahlung oder nach Rückstellung aller Verbindlichkeiten vorhanden ist, an eine andere Schweizer Organisation verteilt, die die Lehre von Eckankar vertritt, wie von der Dachorganisation bestätigt, und wenn keine andere solche Organisation besteht, an ECKANKAR, falls diese als steuerbefreite Organisation gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika dann existiert. Wenn ECKANKAR oder eine Nachfolgergesellschaft im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht besteht, beschliessen die Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Verteilung des verbleibenden Vermögens an eine Schweizer Non-Profit-Organisation wie das Schweizerische Rote Kreuz oder das Haus der Religionen in Bern.
- g) Die Übertragung eines wesentlichen Betrags des Vermögens des Vereins kann aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung an ECKANKAR oder an einen anderen berechtigten Empfänger gezahlt, abgetreten oder sonst transferiert werden, sofern die finanzielle Stabilität und Zahlungsfähigkeit des Vereins *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein* garantiert ist.
- h) Alle Rechte, die ECKANKAR durch diese Statuten gewährt oder die von einem leitenden Mitglied, Beauftragten, Angestellten oder Mitglied der Dachorganisation gemäss den Statuten ausgeübt werden, dienen ausschliesslich geistlichen Zwecken. Die *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein* ist zwar geistlich mit ECKANKAR verbunden, besteht jedoch als eine eigenständige juristische Person, die für ihre Schulden, Vermögenswerte und Verpflichtungen allein verantwortlich ist, und keine andere Körperschaft oder Person besitzt, direkt oder indirekt, einen Anspruch auf das Eigentum des Vereins oder seine Finanzen.

#### **Artikel 4 – Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich (Eckankar-Zentrum).

#### **Artikel 5 – Mitgliedschaft und Generalversammlung**

- a) Die folgenden Anforderungen gelten für alle Mitglieder des Vereins *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein*:
  - 1. Jedes Mitglied muss gegenwärtig Mitglied von ECKANKAR sein und sich zu der Lehre von Eckankar bekennen.
  - 2. Um Mitglied des Vereins zu werden, muss der Bewerber die Mitgliedschaft beantragen, den Jahresbeitrag entrichten und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz haben.
- b) Alle Mitglieder sind nur für den Jahresbeitrag an den Verein haftbar. Die Höhe des Mitgliederbeitrages für den Verein wird an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Der erste Jahresbeitrag wird zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft entrichtet. Die nachfolgenden Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

- c) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, worin Name und Adresse jedes Mitglieds enthalten sind.
- d) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt automatisch:
  - 1. Im Falle einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds
  - 2. Falls der Mitgliedschaftsbeitrag 60 Tage nach dem Fälligkeitsdatum noch nicht eingegangen ist (ohne weitere Benachrichtigung)
  - 3. Im Falle der Suspension oder des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Verein
  - 4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft bei ECKANKARAlle Mitgliedschaftsrechte im Verein erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- e) Der Verein führt jährlich eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) durch, und zwar bis spätestens 30. April. Zeit und Ort der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann weitere Vereinsversammlungen einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das in geschriebener oder gedruckter Form archiviert werden muss. Kopien davon werden innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung an ECKANKAR gesandt.
- f) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.

## **Artikel 6 – Vorstand**

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird jeweils durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss in Übereinstimmung mit diesen Statuten festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden vom Schweizer RESA (Regional ECK Spiritual Aide – siehe nachstehend) vorgeschlagen und von den Vereinsmitgliedern an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Jedes anwesende Mitglied kann für jeden Sitz im Vorstand eine Stimme abgeben. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bestimmen einen Präsidenten aus ihrer Mitte, um die Sitzungen zu leiten. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein* sein und im Besitz einer gegenwärtigen Mitgliedschaft bei ECKANKAR oder deren Rechtsnachfolgerin. Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus dem Vorstand aus, wenn seine Mitgliedschaft im Verein oder bei ECKANKAR endet.

Der Schweizer RESA ist der geistliche Vertreter der Lehre von Eckankar in der Schweiz, der von ECKANKAR ernannt wird, um sicherzustellen, dass die Botschaft von ECK gemäss ihren geistlichen Grundsätzen präsentiert wird. Der RESA ist ein Höherinitiiierter von gutem Ruf in der Religion von Eckankar, wie von ECKANKAR bestätigt. Der RESA ist eine spirituelle Position, die unabhängig vom Verein und dessen Statuten existiert. Die RESA-Position überlebt die Auflösung des Vereins.

- b) Nebst einem Präsidenten wählen die Vorstandsmitglieder auch einen Protokollführer und einen Buchhalter, sowie je nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten.
  - 1. Vorbehaltlich der Überwachung durch den Vorstand übt der Präsident die Überwachung, Leitung und Kontrolle über die Geschäfte und Aktivitäten des Vereins aus. Er

sammelt die aktuell zu behandelnden Anliegen aller Bereiche des Vereins und macht sie zu Traktanden der Sitzungen. Er präsidiert alle Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen, verschickt die Einladungen dazu und hat nach Bedarf weitere vom Vorstand zu umschreibende Kompetenzen und Obliegenheiten. Er erstellt das Gesamtbudget des Vereins. Seine Amtsdauer dauert von einer jährlichen Generalversammlung des Vereins bis zur nächsten Generalversammlung.

2. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten erfüllt ein Vizepräsident die Obliegenheiten des Präsidenten. Es stehen ihm dafür alle Kompetenzen des Präsidenten zu. Der Vorstand kann einem Vizepräsidenten je nach Bedarf weitere Obliegenheiten übertragen.
  3. Der Protokollführer führt die Protokolle für alle Versammlungen und Sitzungen. Er erstellt, wenn notwendig, Berichte und erfüllt die weiteren Obliegenheiten, welche zu seiner Aufgabe gehören oder der Vorstand wünscht.
  4. Der Buchhalter verwaltet alle Finanzen des Vereins. Er ist für die Buchführung verantwortlich. Checks, welche der Verein ausstellt, sind von entsprechenden Vorstandsmitgliedern oder den Beauftragten zu unterzeichnen, welche der Vorstand dazu ermächtigt hat. Im Weiteren füllt der Buchhalter die Steuererklärung aus und zahlt allfällige Steuern. Er erfüllt auch weitere Obliegenheiten, die ihm der Vorstand nach Bedarf überträgt. Er erstellt die von ECKANKAR geforderten Geschäftsabschlüsse und stellt sie dem RESA zu.
  5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Präsident und Protokollführer sein.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- d) Vorbehältlich der Beschränkungen in diesen Statuten und der Kompetenzen der Generalversammlung, kann der Vorstand für den Verein alle Kompetenzen wahrnehmen und alle Geschäfte tätigen oder unter seiner Aufsicht tätigen lassen, in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins und den religiösen Grundsätzen von Eckankar und den geistlichen Richtlinien von ECKANKAR. Ohne Schmälerung seiner umfassenden Kompetenzen hat der Vorstand die folgenden besonderen Kompetenzen:
1. Mitglieder in den Verein aufzunehmen und auszuschliessen.
  2. Alle anderen Beauftragten und Angestellten anzustellen und zu entlassen, deren Kompetenzen und Obliegenheiten in Übereinstimmung mit dem Vereinsrecht und den Statuten zu umschreiben, ihre Entschädigung festzusetzen und von ihnen Sicherheiten für die getreue Ausführung ihrer Obliegenheiten zu verlangen.
  3. Die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins zu führen und zu überwachen sowie in Übereinstimmung mit dem Vereinsrecht und den Statuten Regeln und Richtlinien aufzustellen.
  4. Für die Zwecke des Vereins Geld aufzunehmen und Schulden zu machen, und zu diesem Zweck im Namen des Vereins Eigenwechsel, Obligationen und Schuldscheine auszugeben und Hypotheken einzugehen oder andere Beweisurkunden für Schulden und Sicherheiten auszustellen.
- e) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds des Vereins beginnt ab dem Zeitpunkt seiner Wahl bis zur nächsten jährlichen Generalversammlung oder bis zum Tod, Abberufung, Rücktritt

oder Wahl eines Nachfolgers, je nachdem, was früher eintritt. Ein Vorstandsmitglied ist wiederwählbar.

- f) Vakanz im Vorstand können entstehen, wenn ein Mitglied stirbt, zurücktritt oder abberufen wird oder wenn der Vorstand die Zahl der benötigten Vorstandsmitglieder erhöht, jedoch nicht in der Lage ist, die zusätzliche Zahl von Mitgliedern zu wählen oder wenn die Generalversammlung nicht in der Lage ist, die volle Zahl der Mitglieder anlässlich der jährlichen Versammlung zu wählen.

Vakanz im Vorstand werden durch Mehrheitsbeschluss der restlichen Vorstandsmitglieder beseitigt. Die Wahl ist auch dann gültig, wenn nur ein Vorstandsmitglied übriggeblieben ist. Ein so gewähltes Vorstandsmitglied setzt die Amtsperiode des Vorgängers gemäss Absatz e) dieses Artikels fort.

- g) Eine Herabsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder hat nicht die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode zur Folge.
- h) Der Vorstand kann für seine ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen irgendeinen Ort bestimmen. Mangels Festlegung eines Versammlungsortes findet die Versammlung am Sitz des Vereins statt. Falls alle Mitglieder des Vorstandes zu irgendeiner Zeit an irgendeinem Ort zusammen sind, können sie die Durchführung einer Vorstandssitzung an Ort und Stelle beschliessen. Eine solche Sitzung ist gültig ohne förmliche Einberufung. Und es können alle Geschäfte des Vereins wie an einer förmlich einberufenen Sitzung behandelt werden.
- i) Unmittelbar nach jeder jährlichen Vereinsversammlung (Generalversammlung) tritt der Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung zusammen zwecks Organisation, Wahl von Beauftragten und Behandlung von Geschäften. Diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Weitere ordentliche Vorstandssitzungen finden an dem vom Präsidenten bestimmten Zeitpunkt und Ort statt. Diese Sitzungen sind gemäss nachfolgenden Bestimmungen einzuberufen.
- j) Besondere Vorstandssitzungen können vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Weigerung von einem Vizepräsidenten einberufen werden. Das gleiche Recht steht der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu, wobei eine Frist von sieben Tagen zu beachten ist, wie nachfolgend beschrieben.
- k) Alle Verhandlungen und Beschlüsse, die in einer formell einberufenen Vorstandssitzung möglich sind, können auch ohne eine solche Einberufung vorgenommen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder vor oder nach der Sitzung eine Verzichtserklärung nach Art. 12 dieser Statuten abgeben. Alle Verzichtserklärungen sind zu archivieren oder in das Protokoll der Sitzung zu inkorporieren.

Jeder Beschluss, der von Rechts wegen in einer Vorstandssitzung gefasst werden kann, kann auch auf dem Wege schriftlicher Zustimmung durch alle Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Protokollführer archiviert alle derartigen Zustimmungen. Ein solcher schriftlicher Beschluss hat die gleichen Wirkungen wie ein Beschluss in einer Vorstandssitzung.

## **Artikel 7 – Beauftragte**

- a) Beauftragte des Vereins sind der Präsident, ein oder mehrere Vizepräsidenten, ein Protokollführer, ein Buchhalter und weitere Beauftragte und assistierende Beauftragte, die der Vorstand nach Bedarf ernennt.

Jeder Beauftragte wird jährlich vom Vorstand mit einer Mehrheit der Stimmen gewählt. Seine Amtszeit läuft, bis sein Nachfolger gewählt und qualifiziert ist oder bis zu seinem Tod oder seinem Rücktritt oder seiner Abberufung in der nachfolgend beschriebenen Art. Ein und dieselbe Person kann gleichzeitig zwei oder mehr Funktionen wahrnehmen, sofern der Vorstand dies für notwendig hält. Ausnahme siehe Art. 6 b) 5.

- b) Jeder Beauftragte kann vom Vorstand an irgendeiner Sitzung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Die Angabe eines Grundes für die Abberufung ist nicht erforderlich.
- c) Der Vorstand kann eine Vakanz in irgendeiner Funktion infolge Todes, Rücktritts, Abberufung oder Disqualifikation oder irgendeines anderen Grundes für die laufende Amtsperiode ausfüllen.

## **Artikel 8 – Ausschüsse**

Der Vereinspräsident kann Ausschüsse einsetzen und ihnen Funktionen und Obliegenheiten delegieren, welche er oder der Vorstand für wünschenswert erachtet. Das Vorstandsmitglied, welches die Verantwortung für einen Ausschuss trägt, wird „leitendes Mitglied“ des Ausschusses genannt. Die übrigen Ausschussmitglieder müssen nicht Vorstandsmitglieder, jedoch Vereinsmitglieder sein.

## **Artikel 9 – Verträge, Bankkonten, etc.**

- a) Der Vorstand kann einen oder mehrere Beauftragte oder Vertreter bevollmächtigen, irgendwelche Verträge abzuschliessen oder auszuführen oder Dokumente im Namen des Vereins und für diesen auszuhändigen. Dies schliesst die Vollmacht ein, den Verein durch Verträge zu verpflichten und ihn für irgendeinen Vereinszweck finanziell im umschriebenen Betrag zu verpflichten.
- b) Die Darlehensaufnahme im Namen des Vereins bedarf einer Ermächtigung durch den Vorstand. Falls der Vorstand eine Vollmacht ausgestellt hat, kann jeder Beauftragte oder Vertreter des Vereins Darlehen und Vorschüsse bei irgendeiner Bank oder irgendeiner Institution oder irgendeiner Firma, Gesellschaft oder Person aufnehmen. Diese Person kann zu diesem Zweck Beweisurkunden für Schulden des Vereins ausstellen und übergeben. Sie kann, falls dazu bevollmächtigt, als Sicherheit für die Rückzahlung aller Darlehen, Vorschüsse, Schulden oder Verbindlichkeiten des Vereins, Vermögenswerte des Vereins verpfänden und auf Liegenschaften Hypotheken errichten oder diese Werte übertragen.
- c) Alle Geldmittel des Vereins werden nach Bedarf zugunsten des Vereins bei denjenigen Banken oder anderen Depositären angelegt, welche vom Vorstand oder von einem oder mehreren nach Bedarf dazu ermächtigten Beauftragten oder Vertretern des Vereins ausgewählt worden sind.



- d) Der Vorstand kann nach Bedarf zur Eröffnung und Führung genereller und besonderer Bankkonten bei von ihm zu bezeichnenden Banken oder anderen Depositären ermächtigen. Er kann hierfür, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesen Statuten, ihm nützlich erscheinende Richtlinien aufstellen.

### **Artikel 10 – Finanzielle Angelegenheiten**

- a) Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Vorstand kann eine andere Geschäftsperiode beschliessen.
- b) Der Verein kann durch den Vorstand zugunsten des Vereins alle Vermächtnisse, Erbeinsetzungen und Schenkungen annehmen, welche der Vorstand für angemessen und angebracht erachtet.

### **Artikel 11 – Buchhaltung und Belege**

Der Verein hat vollständige Bücher zu führen und die Belege aufzubewahren. Er hat auch Protokolle über die Beratungen in den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen und hat ein Verzeichnis mit den Namen und Adressen der Vereinsmitglieder zu führen. Alle Bücher und Belege des Vereins können von den Vorstandsmitgliedern oder ihren Vertretern oder Anwälten eingesehen werden, und zwar aus irgendwelchem vernünftigen Grund und zu irgendeiner vernünftigen Zeit. Mitglieder können einen Teil oder die Gesamtheit der Bücher und Belege nur mit der Zustimmung des Vorstandes einsehen. Der Präsident von ECKANKAR oder eine von ihm oder vom Vorstand von ECKANKAR bezeichnete Person hat ebenfalls das Recht, die Belege des Vereins *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein* zu jeder vernünftigen Zeit einzusehen.

### **Artikel 12 – Mitteilungen**

Mitteilungen, welche den Vereins- und Vorstandsmitgliedern aufgrund des Vereinsrechts und dieser Statuten im Blick auf eine Versammlung oder zu einem anderen Zweck zu machen sind, können persönlich oder mittels Brief oder einer anderen Form der Kommunikation gemacht werden. Die Übermittlungskosten sind vom Verein zu tragen, und die Mitteilung ist an die Adresse der betreffenden Person zu machen, wie sie aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins ersichtlich ist. Falls eine Adresse fehlt oder nicht richtig festgestellt werden kann, erfolgt die Mitteilung an den Sitz des Vereins. Falls die Mitteilung per Post durchgeführt wird, gilt sie als gemacht im Zeitpunkt, in dem der Brief in die reguläre Post des betreffenden Landes gelangt ist.

Eine Mitteilung kann unterbleiben, falls der Empfänger vor oder nach der Versammlung oder vor oder nach Ablauf der Frist für die Mitteilung eine schriftliche und unterzeichnete Verzichtserklärung abgibt. Eine solche Erklärung steht einer Mitteilung gleich. Die Verzichtserklärungen sind zu archivieren.

### **Artikel 13 – Statutenänderungen**

Diese Statuten und ihre Artikel können geändert, angepasst oder aufgehoben und neue Bestimmungen können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an ECKANKAR erlassen werden. Damit eine solche Abstimmung durchgeführt werden kann, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus und ECKANKAR mindestens 30 Tage im Voraus über die vorgeschlagene Änderung orientiert werden. Die Mitteilung muss den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung sowie Tag, Uhrzeit und Ort, wo die Abstimmung durchgeführt wird, enthalten.

### **Artikel 14 – Auflösung des Vereins**

Die Mitglieder des Vereins können den Verein durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an ECKANKAR aufheben und auflösen. Bevor eine solche Abstimmung durchgeführt werden kann, muss jedes Mitglied mindestens 14 Tage vor der Abstimmung und ECKANKAR mindestens 30 Tage vor der Abstimmung schriftlich über die Abstimmung zur vorgeschlagenen Auflösung informiert werden. Die Mitteilung muss Tag, Uhrzeit und Ort, wo die Auflösung durchgeführt wird, enthalten.

Wenn ECKANKAR das Recht des Vereins auf die Verwendung des Namens „Eckankar“ aufgrund schwerwiegender oder wiederholter Handlungen, die nach bestem Ermessen von ECKANKAR mit den Zwecken des Vereins oder den Glaubensgrundsätzen von Eckankar nicht vereinbar sind, widerruft, wird der Verein *Eckankar-Gesellschaft Schweiz & Liechtenstein* aufgelöst.

### **Artikel 15 – Inkrafttreten**

Diese neuen Statuten und ihre Artikel treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 23. Februar 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten und Artikel, die von der Gründerversammlung am 27. Mai 1978 angenommen wurden.